Satzung der Stadt Sassnitz über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Stadtmitte"

Präambel: Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344), zuletzt geändert am 13. Dezember 2017 (GVOBI. M-V S. 331), wird durch die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 30.10.2018 folgende Satzung der Stadt Sassnitz über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Stadtmitte" für das Gebiet nördlich der Waldmeisterstraße, umfassend die Flurstücke 68, 69 und 70 der Flur 3 in der Gemarkung Stubnitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 14 Maßstab 1: 1000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung

Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaits (Pla PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGB), 1991 I S. 58).

I. FESTSETZUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

von Gewässern

000000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Öffentliche Verwaltungen

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

öffentliche Grünflächen

Anpflanzen von Sträucherr

uNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI, I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) sowie die Verordnung über die

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sow

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünflächer

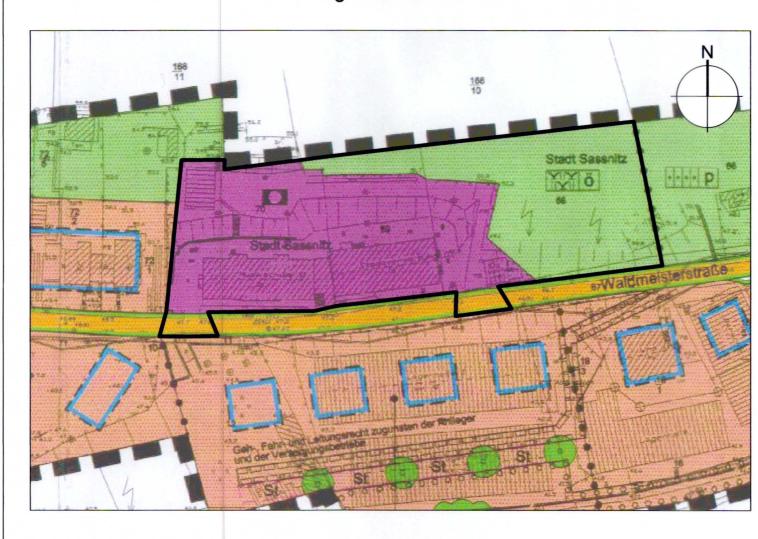
Gehölzfläche

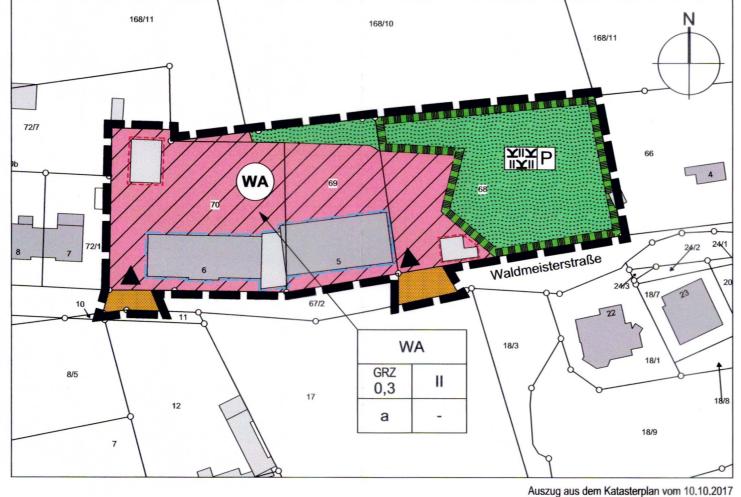
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

(§ 4 BauNVO)

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1: 1000





Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV 90), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBI. I S 1509).

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 und 4 BauNVO)

Festsetzungen

Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3

Grundflächenzahl

Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Ein- und Ausfahrt

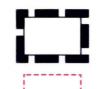
Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Naturbelassene private Grünflächen

Gesetzlich geschütztes Biotop RUE 05637

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Landkreis Vorpommern-Rügen

Flächen für Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen, vermarkt

zur Auslegung bestimmt.

Hinweise

Abs. 2 BauNVO zulässig.

Vor Beginn der Arbeiten am Gebäudebestand sind die Dächer und Fassaden auf ein Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu überprüfen. Bei einem Vogel- oder Fledermausvorkommen sind die Arbeiten von Ende September bis Ende März durchzuführen. Um die potentiellen Ruheplätze und Wochenstuben für Fledermäuse sowie die Nistplätze der Vögel an und im Gebäude zu erhalten, müssen bei den Arbeiten entsprechende Fledermauskästen und/oder Nistkästen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen eingebaut werden. Eine genaue Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen hat vor Beginn der Baumaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und den örtlichen Fledermausbetreuern des Naturschutzbundes zu erfolgen.

Verfahrensvermerke

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO)

Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen allgemein zulässig.

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

und sportliche Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).

(1) Im Allgemeinen Wohngebiet sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig. Außerdem sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Betriebe des

(2) Im Allgemeinen Wohngebiet können Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche

(3) Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(1) In der abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäude in offener Bauweise ohne die Längenbegrenzung nach § 22

1) Als Dachformen sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer zulässig. Bei Nebenanlagen, Carports und Garagen sowie bei den

(3) Als Material für die Außenhaut der Gebäude sind nur dunkelrotes Sichtmauerwerk sowie weißer und sandfarbener Putz zulässig.

Kletterpflanzen zu begrünen; je 5 m Wandlänge beziehungsweise je Carportpfeiler ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

(5) Carportanlagen, Außenwände von Garagen sowie fensterlose Fassaden sonstiger Gebäude sind mit Schling- beziehungsweise

(2) Garagen und andere Nebenanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen und Nebenanlagen zulässig.

Hauptgebäuden untergeordneten Gebäuden oder Gebäudeteilen sind auch andere Dachformen zulässig.

(2) Als Dacheindeckung sind nur anthrazite, schwarze, rotbraune, braune und ziegelrote Pfannen zulässig.

(4) Abfall- und Müllbehälter sind dauerhaft so einzugrünen, dass sie nicht einsehbar sind.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 04.04.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 05/2017 vom 10.04.2017. Die Öffentlichkeitsunterrichtung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgte vom 24.04.2017 bis einschließlich 02.06.2017 montags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr in der Stadtverwaltung (Bauverwaltung).

Sassnitz, den



2. Die Stadtvertretung hat am 05.12.2017 den Entwurf der 5. Änderung des B-Plans Nr. 14 "Stadtmitte" mit Begründung beschlossen und

Sassnitz, den 06.02.2019

3. Der Entwurf der 5. Änderung des B-Plans Nr. 14 "Stadtmitte", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018 montags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr in der Stadtverwaltung (Bauverwaltung) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder auf der Internetseite www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte.de auch in elektronischer Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 11/2017 vom 11.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht

Sassnitz, den 06.02.7019



4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Sassnitz, den

5. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Plans Nr. 14 am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieu

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger, die Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 30.10.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sassnitz, den 06.02.2019



7. Der B-Plan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften wurde am 30.10.2018 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung gebilligt.

Sassnitz, den 06.02.2019



8. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

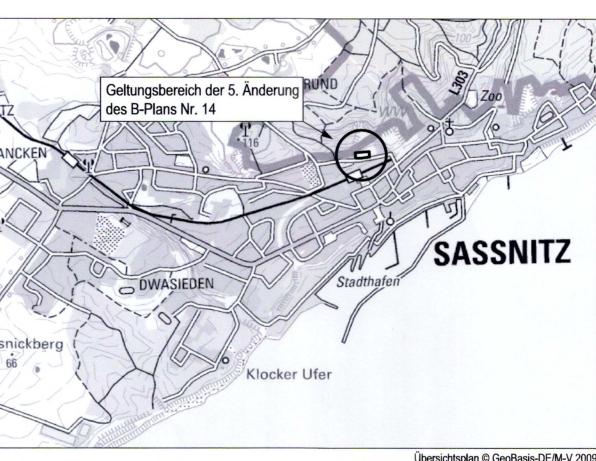
Sassnitz, den 06.02-2019



9. Der Beschluss des B-Plans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Ar. 02/2019 vom 11.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen von dieser Ansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Sassnitz, den 17.02.2019





Übersichtsplan © GeoBasis-DE/M-V 2009

Stadt Sassnitz

Landkreis Vorpommern-Rügen

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Stadtmitte"

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Satzungsfassung



Fax: 03831 - 280523



Projekt-Nr.: 20518